

Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Gemeinde 66798 Wallerfangen vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 1, 8, 59 bis 67 und 76 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2001 (Amtsblatt S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), erlässt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Wallerfangen, mit den Gemeindebezirken Wallerfangen mit Oberlimberg, St. Barbara, Gisingen, Rammelfangen, Ihn-Leidingen, Kerlingen, Ittersdorf, Bedersdorf und Düren, folgende Polizeiverordnung:

Übersicht

I. Abschnitt > Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen

§ 1 Begriffsdefinition, Geltungsbereich und Ziel der Polizeiverordnung

II. Abschnitt > Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen

§ 2 Hausnummerierung und Hinweisschilder

§ 3 Bürgersteig und Gehweg

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen

§ 5 Gebäudeüberhänge, Markisen und Pflanzgefäße

§ 6 Einfriedungen, Regenabläufe und Auffahrtsrampen

§ 7 Bäume, Hecken und Sträucher

III. Abschnitt > Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen

§ 8 Regelungen in den öffentlichen Anlagen

IV. Abschnitt > Gemeinsame Regelungen für die öffentlichen Straßen und Anlagen

§ 9 Verhalten auf den öffentlichen Straßen und Anlagen

§ 10 Verunreinigungen und Verunstaltungen

§ 11 Kraftfahrzeuge, Motoren und sonstige Antriebe

§ 12 Öffentliche Abfallbehälter

§ 13 Abfallgefäße, Sperrmüll und Grünschnitt

§ 14 Verbrennen von Gegenständen, Fackeln, Feuerwerk und Hausbrand

§ 15 Plakatierung, Container und Aufstellung von Masten

§ 16 Hunde und sonstige Haus- oder Nutztiere

§ 17 Tauben, Ratten und Wildtiere

V. Abschnitt > Schlussvorschriften und Ratifizierung

§ 18 Ausnahmen

§ 19 Ordnungswidrigkeitskatalog und Ahndung

§ 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. Abschnitt

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen

§ 1 Begriffsdefinition, Geltungsbereich und Ziel der Polizeiverordnung

(1) Ziel der vorliegenden Polizeiverordnung ist die Aufrechterhaltung und Durchsetzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wallerfangen. Dazu gehören die Gewährleistung eines reibungslosen Straßenverkehrsflusses sowie die Bewegungsfreiheit der Bürger auf den vorgesehenen Gehsteigen. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde Wallerfangen mittels dieser Polizeiverordnung der körperlichen Unversehrtheit seiner Bürger, einem verantwortungsvollen Miteinander, dem Gedanken des Umweltschutzes und des Tierschutzes. Weiter soll die Polizeiverordnung den Erhalt und die Pflege der öffentlichen Anlagen und Einrichtungsgegenstände zum Wohle aller Bürger sicherstellen.

1. Die Vorschriften gelten auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Hierzu gehören die Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie unselbständige Geh- und Radwege im Verlauf einer Straße. Weiter gehören hierzu das Straßenzubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und/oder dem Schutz der Anlieger dienen, auch die Bepflanzung sowie öffentliche Kraftfahrzeug- Parkflächen.
2. Die Vorschriften gelten in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Wallerfangen. Hierzu zählen alle öffentliche Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Denkmäler, Badeanstalten, Brunnen, Sport-, Kultur- und Erholungsstätten, Kinderspielplätze, zu Schulen, Vorschulen und Kindergärten, -krippen und -horte gehörende Höfe und Plätze. Weiter gelten sie für öffentliche Bedürfnisanstalten, Anlagen im Gemeindewald, Brücken, Teiche, Ufer und Gewässer sowie selbständige Geh- und Radwege.

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

II. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen

§ 2 Hausnummerierung und Hinweisschilder

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, entsprechend § 126 Baugesetzbuch eine gut ersichtliche Kennzeichnung des Anwesens mit der gemeindlich festgelegten Hausnummer vorzunehmen.

(2) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Verkehrsregelung, der Vermessung und der Brandschutzeinrichtungen, der Kennzeichnung der Wasserversorgung dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder seinem Gebäude zu dulden.

(3) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

(4) Die private Beschilderung an öffentlichen Straßen bedarf einer Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Straße, Bürgersteig und Gehweg

(1) Wer am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt hat sich entsprechend der Straßenverkehrsordnung so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Wer zu Fuß geht, muss die Bürgersteige oder Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen; Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn. Bürgersteige oder Gehwege zu befahren ist untersagt; das Halten und Parken auf diesen ist nur zulässig, wenn eine Restbreite von mindestens 1 Meter für Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Kinderwagen und Rollatoren verbleibt. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen, diese dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit, insbesondere in Ortschaften an den Fußgängerverkehr angepasst werden.

(2) Beim Aufstellen von Gegenständen wie etwa Sperrmüll, Mülltonne, Gelben Säcken und Brennholz und dergleichen auf dem Bürgersteig oder Gehweg, ist eine Restbreite wie in Absatz 1 aufgeführt zu gewährleisten. Diese Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu beseitigen, bezüglich der Abfallgefäße wird auf § 13 dieser Verordnung verwiesen.

(3) Die Durchführung von Arbeiten an und auf privaten Anwesen oder Grundstücken, die eine Beeinträchtigung einer Gemeindestraße, dem dazugehörigen Bürgersteig oder dem Gehweg zur Folge haben, bedarf einer Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Gleiches gilt entsprechend der Straßenverkehrsordnung, für das Aufstellen von Bauschuttcontainern, Gerüsten, Aufzügen, Schütten oder anderen Verkehrshindernissen.

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Davor ist die Ortspolizeibehörde zu informieren. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Gebäudeüberhänge, Markisen und Pflanzgefäße

Markisen, Pflanzgefäße und sonstige, nicht zur ursprünglichen Bausubstanz gehörende Gebäudeüberhänge, müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

§ 6 Regenabläufe und Auffahrtsrampen

(1) Regenabläufe und Regenrinnen sind vom anliegenden Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten oder Verpflichteten regelmäßig zu reinigen und vor Verstopfung zu bewahren. Bei festgestellten Beschädigungen an Wasserabläufen ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren.

(2) Der Einbau/Anbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist untersagt. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach Benutzung aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 7 Bäume, Hecken und Sträucher

(1) Bäume, Hecken und Sträucher dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten oder entfernt werden. Davon ausgenommen, sind diese an öffentlichen Straßen und Einmündungen so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtungen nicht beeinträchtigt werden. Über dem Gehweg muss ein Raum von mindestens 2,5 Metern Höhe, über der Fahrbahn von mindestens 4,5 Metern Höhe freigehalten werden. Bei Fahrbahnen ohne Gehweg, müssen

Bäume, Hecken und Sträucher mindestens 0,7 Metern vor dem Fahrbahnrand enden.

(2) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können. Kranke und beschädigte, umsturzgefährdete Bäume sind unverzüglich von geschultem Personal rückzuschneiden, notfalls zu entfernen. Davor ist die Ortspolizeibehörde zu informieren.

III. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen

§ 8 Regelungen in den öffentlichen Anlagen

Jeder Besucher oder Nutzer einer öffentlichen Anlage oder Einrichtung entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 2 dieser Verordnung hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird. Andere Personen dürfen nicht behindert, geschädigt, gefährdet oder verängstigt werden. Jedes Verhalten das geeignet ist, den Sach- oder Erholungswert der Anlagen oder Einrichtungen zu mindern, ist untersagt. Dazu werden die Bürger aufgefordert, Einrichtungsgegenstände materialschonend zu behandeln. Zudem ist eine Abfallvermeidung anzustreben. Registrierter Vandalismus, Zweckentfremdung und Vermüllung in den Anlagen ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. In den Anlagen und Einrichtungen ist insbesondere verboten:

1. Die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Werbeveranstaltungen oder das Anbringen von Werbeanlagen, die Darbietung von Musik, Tanz, Medien und dergleichen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften sowie jede private Beschilderung.
2. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Parken derselben (ausgenommen: ausgewiesene Parkflächen) und das Reiten außerhalb gekennzeichnete Reitwege. Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Fahrräder und dergleichen dürfen geschoben werden. Motorisierte Krankenfahrstühle dürfen dort, wo Fußgängerverkehr erlaubt ist, nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden. Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr im Beisein einer Aufsichtsperson, ist langsames Befahren der Anlage per Fahrrad, Dreirad und dergleichen gestattet.
3. Das Ausüben gefährdender Ball- und Bewegungsspiele, es sei denn, dass hierzu bestimmte Flächen freigegeben sind. Gegenseitige Toleranz und Rücksichtnahme wird von allen Besuchern erwartet.
4. Das Reinigen von Gegenständen und das Baden in Gewässern, das Befahren der Gewässer der Anlagen sowie das Betreten dortiger Eisflächen.
5. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Nutzung der Spielgeräte durch Personen, die bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist untersagt. Ausgenommen davon sind Aufsichtspersonen der dort spielenden Kinder. Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken, das Rauchen und auch das Mitführen von Tieren ist auf den Kinderspielplätzen verboten.
6. Das Betreten der öffentlichen Anlagen abseits der Wege, wenn dies durch eine entsprechende Beschilderung untersagt ist oder Einfriedungen beziehungsweise Absteckungen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Regelungen für die öffentlichen Straßen und Anlagen

§ 9 Verhalten auf den öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, Grölen und das überlaute

Abspielen von elektronischen Medien ist verboten. § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt. Beschilderten Verhaltensregelungen sowie mündlichen Anweisungen oder Aufforderungen der Mitarbeiter der Ortschaftspolizeibehörde ist im öffentlichen Straßenverkehr und in den öffentlichen Anlagen Folge zu leisten.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel verboten, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Grölen, Beschimpfungen, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Verrichtung der Notdurft, Erbrechen, Ausführung sexueller Handlungen oder Eingriffe in den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet, verletzt, beleidigt oder belästigt werden.

(3) Das Anpöbeln und Beschimpfen von Personen ist verboten, diese dürfen weder geschädigt, gefährdet noch verängstigt werden. Aggressives, gezielt körpernahes oder den Fußgängerverkehr behinderndes Betteln ist verboten, ebenso das Anbieten von Glücksspielen, Wahrsagungen und dergleichen.

§ 10 Verunreinigungen und Verunstaltungen

(1) Das Werfen, Liegenlassen, Zünden oder Zerschlagen von Gegenständen sowie das Verunreinigen der Straßen und Anlagen, insbesondere durch Verrichtung der Notdurft, ist verboten.

(2) Öffentliche Anlagen, Einrichtungen, Ausstattungen und dazugehörige Gegenstände dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, bemalt, beschriftet, beklebt, besprüht, traktiert oder sonst wertgemindert werden.

(3) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 und 2 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.

§ 11 Kraftfahrzeuge, Motoren und sonstige Antriebe

(1) Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen und sonstigen Antrieben, sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere boden- und wassergefährdende Stoffen oder Flüssigkeiten auf die Straße, den Weg, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können, sind verboten. Ebenso ist das Lagern von Gebinden mit Betriebs- und Schmierstoffen oder sonstigen boden- und wassergefährdenden Stoffen oder Flüssigkeiten verboten, sofern diese Stoffe auf die Straße, den Weg, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können.

(2) Auf öffentlichen Flächen abgestellte Kraftfahrzeuge dürfen keine Betriebs- und Schmierstoffe oder sonstige boden- und wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verlieren. Nach Feststellung genannter Umweltgefährdung ist das Kraftfahrzeug vom Eigentümer oder Halter unverzüglich zu entfernen, ebenso die Verschmutzung auf fachgerechte Art.

(3) Bei Unerreichbarkeit oder Weigerung des Eigentümers bezüglich des Entfernens des Kraftfahrzeuges nach Absatz 2 sowie bei Gefahr im Verzuge, kann die Ortschaftspolizeibehörde im Rahmen der Ersatzvornahme entsprechende Maßnahmen ergreifen. Für die Ausführung der Ersatzvornahme werden Kosten erhoben.

§ 12 Öffentliche Abfallbehälter

(1) In öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern oder Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle entsorgt werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer und dergleichen sind vor dem Einwerfen sicher zu löschen.

(2) In Wertstoff-Sammelbehälter dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag, jeweils von 07.00 bis 20.00 Uhr eingeworfen werden, sonn- und feiertags ist dies verboten.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern abzulagern. Sollte der Behälter randvoll sein, ist ein anderer in der Nähe aufzusuchen.

§ 13 Abfallgefäße, Sperrmüll und Grünschnitt

(1) Kunststofftonnen für Restmüll, Grünschnitt, Papier und dergleichen dürfen frühestens 1 Tag vor Abholung im öffentlichen Raum bereitgestellt werden. Diese sind dort spätestens 1 Tag nach Leerung zu entfernen.

(2) Gelbe Säcke und Sperrmüll dürfen frühestens einen Tag vor Abholung im öffentlichen Raum bereitgestellt werden. Gelbe Säcke und Sperrmüll sind vor Starkwind zu sichern.

(3) Biomüll und Grünschnitt dürfen ausschließlich über dafür bestellte Tonnen, offizielle Grünschnittsammelstellen oder Grüngutsammelstellen entsorgt werden. Die Entsorgung außerhalb der in Satz 1 genannten Stellen oder Plätze ist verboten. Auskunft zu Sammelstellen erteilt die Gemeindeverwaltung.

§ 14 Verbrennen von Gegenständen, Fackeln, Feuerwerk, Hausbrand

(1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen außerhalb einer Hausbrandanlage grundsätzlich untersagt.

(2) Das Verbrennen von Grünschnitt und Laub ist grundsätzlich untersagt. Es gelten hier die Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung vom 31.08.1999 (Amtsbl. S. 1319).

(3) In einer Hausbrandanlage für Feststoffe dürfen nur zugelassene Brennmaterialien wie Koks, Kohle, Holz, Briketts, Pellets und dergleichen verbrannt werden. Diese müssen entsprechend gelagert und getrocknet sein. Das Verbrennen von, aus Anlagen und Motoren entnommenen Betriebsölen ist verboten. Es gelten die Vorgaben der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420).

(4) Rauch, Gase und Dämpfe dürfen nicht von Anwesen und Grundstücken unmittelbar in den Straßenverkehrsraum und deren Anlagen eingeleitet werden.

(5) Bei Umzügen ist die Nutzung von sogenannten „Pechfackeln“ (Teer- und Bitumenanteile) verboten. Nach Beendigung eines Fackelzuges sind brennende oder glühende Fackelreste abzulöschen.

(6) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das private Abfeuern von Raketen, Heuler und Böller grundsätzlich untersagt. Zu Sylvester darf in Deutschland technisch zugelassenes, privates Feuerwerk im Zeitraum vom 31. Dezember 22.00 Uhr bis zum darauffolgenden 01. Januar 06.00 Uhr erfolgen. Das gezielte Abfeuern von Pyrotechnik auf Menschen, Tiere, Anwesen, Fahrzeuge und sonstige Wertgegenstände ist verboten. Erkennbar weiterbrennende Pyrotechnik in der Nähe von Anwesen und Fahrzeugen ist sofort zu löschen. Bei erkennbaren, aber nicht erreichbaren Brandstellen ist der Eigentümer oder Bewohner sofort zu unterrichten. Das Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten. Gewerbliche Pyrotechniker mit entsprechenden Qualifikationen haben bei Veranstaltungen einer behördlichen Anzeigeverpflichtung nachzukommen, situationsbedingt können Auflagen oder Verbote ausgesprochen werden.

(7) Eine Ausnahmegenehmigung zu den Bestimmungen des Absatzes 1, 2 oder 6 kann nur unter strengen Voraussetzungen seitens der Ortspolizeibehörde erteilt werden. Das Grillen und Garen mit Holz, Holzkohle, oder anderen, speziell zum Grillen und Garen vorgesehenen festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, als Sonderform der Nahrungszubereitung, ist von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen.

§ 15 Plakatierung, Container und Aufstellung von Masten

(1) Die Plakatierung zu Informations- und Werbezwecken ist im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für die Aufstellung von Containern zur Sammlung von Bekleidung und dergleichen. Davon ausgenommen sind, von hoheitlichen oder öffentlichen Institutionen und Behörden aufgestellte Informationstafeln zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zur Verkehrsführung.

(2) Erlaubnisse zur Plakatierung und Containeraufstellung sind vorab bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Wer gegen die Vorgaben des Absatzes 1 verstößt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Auftraggeber, auf den mit den jeweiligen Darstellungen oder der Kennzeichnung hingewiesen wird. Kommt der Verursacher oder der Beauftragte seiner Beseitigungsverpflichtung nicht nach, kann die Ortspolizeibehörde im Rahmen der Ersatzvornahme entsprechende Maßnahmen ergreifen. Für die Ausführung der Ersatzvornahme werden Kosten erhoben.

(3) Beim Aufstellen und Niederlegen von Masten im Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand gefährdet wird. Eine vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist Voraussetzung. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 16 Hunde und sonstige Haus- oder Nutztiere

(1) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Hunde nicht ohne Leine geführt werden. Im Wald und auf allgemein zugänglicher Feldflur dürfen Hunde nur in der Weise ausgeführt werden, dass sie sich zu jeder Zeit innerhalb des Sicht- und Einwirkungsbereichs des Hundeführers befinden. Sie sind unverzüglich an die Leine zu nehmen, wenn sich Personen oder andere Hunde nähern oder wenn die Gefahr besteht, dass wildlebenden Tieren oder auf Weideflächen befindlichen Haus- oder Nutztieren nachgestellt wird oder diese gehetzt werden. Auf Privatgrund dürfen Hunde nur dann frei laufen, wenn das Gelände sicher eingefriedet ist. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Mensch, Tier noch Sache gefährdet oder beschädigt wird. Dazu muss der Hund situationsbedingt auch an der kurzen Leine geführt werden, bei bekanntem Beißverhalten auch mit Maulkorb.

(2) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen, Badeplätzen und Badeanstalten, Schulhöfen und Vorschulen, Sportanlagen oder Friedhöfen ist verboten.

(3) Den Tierhaltern ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen –mit Ausnahme der Straßenrinne und besonders ausgewiesener Plätze- durch mitgeführte Haustiere verunreinigen zu lassen. Das gilt ebenso für landwirtschaftlich genutzte Anbauflächen. In jedem Falle ist die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Kotbeutel sind in dafür vorgesehenen Abfallgefäßen zu entsorgen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 und 2 gelten auch für andere, häuslich gehaltene Tiere die in der Lage sind, Menschen nicht nur unerheblich zu verletzen.

(5) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 und 2 sind Dienst-, Blinden-, Therapie- und Assistenzhunde, sowie Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. Anerkannte Hütehunde dürfen in ihrem Arbeitsbereich ohne Leine laufen, aber nicht unbeaufsichtigt bei der Herde belassen werden.

(6) Nutztiere sind so zu halten, dass ein gefährlicher Eingriff in den Verkehr der öffentlichen Straßen und Anlagen sowie ein Personen- und Sachschaden ausgeschlossen werden kann.

§ 17 Tauben, Ratten und Wildtiere

Es ist verboten, im Gemeindegebiet frei lebende Tiere, insbesondere wildlebende Tauben zu füttern. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen oder Entsorgen von sonstigen Lebensmitteln, die von frei lebenden Tieren aufgenommen werden können. Dieses Verbot gilt nicht für die Vogel- Winterfütterung an Futterhäusern.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften und Ratifizierung

§ 18 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag -in begründeten Einzelfällen und soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist- vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Erteilung von Auflagen ist zulässig. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn gegen eine Auflage oder Bedingung verstoßen wurde, zudem wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

(3) Der Antrag zur Ausnahmeregelung ist zumindest 1 Woche vor der beabsichtigten Handlung zu stellen. Die Handlung darf nicht vor Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeitskatalog und Ahndung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung verstößt, im Einzelnen

1. entgegen § 2 Absatz 1 keine, oder nicht erkennbare Kennzeichnung, oder aufgrund Bewuchs, oder sonstigem Hindernis nicht einsehbare Kennzeichnung des Anwesens vorhält.
2. entgegen § 2 Absatz 2 entsprechende Beschilderung und Kennzeichnung nicht dulden möchte.
3. entgegen § 2 Absatz 3 entsprechende und notwendige Arbeiten nicht dulden möchte.
4. entgegen § 2 Absatz 4 ohne erforderliche Genehmigung an öffentlichen Straßen privat beschildert.
5. entgegen § 3 Absatz 1 andere Verkehrsteilnehmer schädigt, gefährdet, vermeidbar behindert oder belästigt, mit einem Kraftfahrzeug Seitenstreifen, Bürgersteige oder Gehwege befährt, auf Bürgersteigen oder Gehwegen hält oder parkt ohne die benannte Restbreite für Fußgänger einzuhalten, ohne Rücksicht diese gefährdet oder behindert, unangemessen schnell durch die Ortschaft fährt.
6. entgegen § 3 Absatz 2 bei der Aufstellung von Gegenständen die benannte Restbreite für Fußgänger außer Acht lässt oder die genannte Beeinträchtigung nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt.
7. entgegen § 3 Absatz 3 bei Arbeiten den öffentlichen Verkehrsraum ohne Genehmigung beeinträchtigt oder genannte Geräte oder Verkehrshindernisse ohne Genehmigung aufstellt.
8. entgegen § 4 Absatz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht bei Gefahrenlage unverzüglich entfernt.
9. entgegen § 4 Absatz 2 entsprechende Absperrungen nicht einrichtet oder entsprechender Informationspflicht nicht nachkommt.
10. entgegen § 5 genannte Gebäudeüberhänge nicht oder nicht hinreichend vor dem Herabfallen sichert.
11. entgegen § 6 Absatz 1 nicht für die Reinigung der Abläufe und Rinnen sorgt, dadurch eine Verstopfung verursacht sowie bei Beschädigungen nicht seiner Informationspflicht nachkommt.
12. entgegen § 6 Absatz 2 eine feste Auffahrrampe verbaut, eine bewegliche Rampe nutzt, die aufgrund mangelnder Eigenschaft oder falscher Nutzung die Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt oder eine Rampe nach Nutzung nicht unverzüglich entfernt.
13. entgegen § 7 Absatz 1 Bäume, Hecken und Sträucher außerhalb des zulässigen Zeitraumes zurückschneidet oder entfernt. Ebenso, wer nicht rechtzeitig zurückschneidet oder entfernt, so dass es im Verkehrsraum zu Einengungen, Sichtbehinderungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen kommt sowie bei Fahrbahnen und Gehwegen nicht für den nötigen Freischnitt in genannter Höhe und Breite sorgt.

14. entgegen § 7 Absatz 2 ein rechtzeitiges Beschneiden oder Entfernen von Bäumen, was aufgrund beschriebener Situationen eine Verkehrsgefährdung darstellt, nicht besorgt oder veranlasst sowie seiner Informationspflicht nicht nachkommt.
15. entgegen § 8 Satz 1 bis 6 öffentliche Anlagen oder Einrichtungen oder deren Gegenstände zweckentfremdet, -beeinträchtigend oder -zerstörend nutzt oder behandelt sowie den Sach- oder Erholungswert mindert, das gilt auch für Abfallentledigung außerhalb der dafür vorgesehenen Gefäße. Ebenso, wer andere Personen behindert, gefährdet, schädigt oder verängstigt sowie, wer seiner Informationspflicht nicht nachkommt.
16. entgegen § 8 Nummer 1 Werbeveranstaltungen durchführt oder Werbeanlagen sowie private Beschilderung anbringt, Flugblätter oder sonstige Druckschriften verteilt oder liegen lässt. Ebenso, wer Musik, Tanz darbietet oder Medien abspielen lässt oder vorführt. Ausgenommen davon sind seitens der Gemeindeverwaltung veranlasste oder genehmigte Veranstaltungen.
17. entgegen § 8 Nummer 2 in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen umherfährt oder parkt, mit Pferden oder anderen Reittieren abseits der Reitwege reitet sowie mit Fahrrädern oder anderen, nicht motorisierten Fahrzeugen durch die Anlage fährt.
18. entgegen § 8 Nummer 3 genannte Spiele auf dazu nicht vorgesehenen Flächen ausübt oder in anderer Weise eine angemessene Rücksichtnahme auf andere Personen vermissen lässt.
19. entgegen § 8 Nummer 4 Gegenstände in Gewässern einer Anlage reinigt oder darin badet, ein Gewässer befährt oder deren Eisfläche betritt.
20. entgegen § 8 Nummer 5 Kinderspielplätze betritt und/oder Spielgeräte nutzt, obwohl bereits das 14. Lebensjahr vollendet wurde, wer dorthin Alkohol mitbringt und/oder konsumiert sowie wer dort raucht, außerdem, wer dorthin Tiere mitführt.
21. entgegen § 8 Nummer 6 die Anlage abseits der Wege betritt, obwohl dies mittels Beschilderung untersagt ist oder aufgrund optischer Gestaltung erkennbar nicht erlaubt ist.
22. entgegen § 9 Absatz 1 ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, Lärmen und Grölen verursacht oder überlaut elektronische Medien abspielt sowie beschilderte Verhaltensregeln oder genannte, dienstliche Aufforderungen von Mitarbeitern der Ortschaftsbehörde missachtet.
23. entgegen § 9 Absatz 2 auf öffentlichen Straßen und Anlagen, als Folge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, andere Personen oder die Allgemeinheit durch anpöbeln, beschimpfen, grölen, werfen, liegenlassen oder zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Verrichtung der Notdurft, Ausführung sexueller Handlungen, Erbrechen oder Eingriffe in den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet, verletzt, beleidigt oder belästigt.
24. entgegen § 9 Absatz 3 andere Personen anpöbelt oder beschimpft, schädigt, gefährdet oder verängstigt. Außerdem, wer aggressiv, körpernah, oder den Fußgängerverkehr behindernd bettelt, ebenso, wer Glücksspiel, Wahrsagung oder dergleichen anbietet oder ausführt.
25. entgegen § 10 Absatz 1 Gegenstände wirft, liegenlässt, anzündet oder zerschlägt, ebenso wer Straßen und Anlagen verunreinigt oder diese mit Urin oder Kot verschmutzt.
26. entgegen § 10 Absatz 2 öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder dazugehörige Gegenstände verschmutzt, bemalt, beschmiert, beschriftet, beklebt, besprüht, traktiert oder auf andere Weise wertmindert.
27. entgegen § 11 Absatz 1 auf öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen eine Motor- oder Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen oder sonstigen Antrieben sowie auch die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere boden- und wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, den Weg, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können, durchführt. Ebenso, wer dort Betriebs- oder Schmierstoffe oder sonstige boden- und wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten ablagert.
28. entgegen § 11 Absatz 2 auf öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen Kraftfahrzeuge abstellt, die Betriebs- und Schmierstoffe oder sonstige boden- und wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verlieren.

29. entgegen § 12 Absatz 1 in öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern zweckentfremdend Abfall entsorgt, ebenso, wer in den Abfallbehältern fahrlässig oder vorsätzlich Feuer oder Qualm verursacht.
30. entgegen § 12 Absatz 2 in Wertstoffsammelbehältern Gegenstände einwirft, die dem Zweck widersprechen, ebenso wer die Behälter außerhalb der aufgeführten Zeiten bedient.
31. entgegen § 12 Absatz 3 genannte Gegenstände auf oder neben dem Sammelbehälter entsorgt.
32. entgegen § 13 Absatz 1 genannte Tonnen früher als vorgeschrieben im öffentlichen Raum bereitstellt oder dort später als zugelassen entfernt.
33. entgegen § 13 Absatz 2 genannten Abfall oder Müll früher als vorgeschrieben im öffentlichen Raum bereitstellt. Ebenso, wer Abfall oder Müll nicht richtig verschließt oder sichert, so dass dieser sich auf öffentlichen Flächen verteilen kann.
34. entgegen § 13 Absatz 3 genannten Abfall außerhalb der dafür zulässigen Plätze oder Gefäße entsorgt.
35. entgegen § 14 Absatz 1 im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Gegenstände außerhalb einer Hausbrandanlage ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung verbrennt.
36. entgegen § 14 Absatz 2 Grünschnitt und Laub ohne Erlaubnis verbrennt bzw. mit der Erlaubnis verbundene Auflagen nicht einhält oder umsetzt. § 6 der Pflanzenabfallverordnung ist anzuwenden.
37. entgegen § 14 Absatz 3 Gegenstände verbrennt, die dazu nicht zugelassen sind oder die nicht ausreichend gelagert und getrocknet sind. § 24 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist anzuwenden.
38. entgegen § 14 Absatz 4 Rauch, Gase oder Dämpfe in den Straßenverkehrsraum und dessen Anlagen einleitet.
39. entgegen § 14 Absatz 5 bei Umzügen sogenannte „Pechfackeln“ abbrennt, ebenso, wer nach Umzugsende die genutzten Fackelreste nicht ablöscht.
40. entgegen § 14 Absatz 6 genanntes, privates Feuerwerk außerhalb der zugelassenen Zeiten zündet oder abfeuert, ebenso, wer in Deutschland nicht zugelassenes Feuerwerk zündet oder abfeuert. Auch wer Feuerwerk gezielt auf Menschen, Tiere, Anwesen, Fahrzeuge oder sonstige Wertgegenstände abfeuert, handelt ordnungswidrig. Ebenso, wer verantwortlich, vom Feuerwerk in Brand geratene Anwesen, Fahrzeuge oder sonstige Sachen oder Gegenstände nicht sofort löscht, die Löschung nicht sofort veranlasst und/oder zuständige Personen oder Institutionen über die entstandene Gefahr nicht sofort informiert. Ebenso, wer Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Anlagen oder Gebäuden zündet oder zünden lässt. Ordnungswidrig handelt zudem, wer als gewerblich, professioneller Pyrotechniker Feuerwerk ohne behördliche Anzeige veranstaltet, nicht zugelassene Pyrotechnik nutzt oder gegen Auflagen oder Verbote verstößt.
41. entgegen § 15 Absatz 1 und 2 ohne behördliche Erlaubnis im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Werbetafeln, Sammelcontainer und dergleichen anbringt oder aufstellt.
42. entgegen § 15 Absatz 3 Masten aufstellt oder niederlegt, ohne eine entsprechende behördliche Genehmigung eingeholt zu haben. Ebenso, wer die Arbeitsstelle mangelhaft absichert, bei den Arbeiten Dritte gefährdet oder gegen Auflagen verstößt.
43. entgegen § 16 Absatz 1 auf genanntem Areal Hunde ohne Leine laufen lässt, ebenso, wer Hunde im Wald oder auf Feldern frei laufen lässt, ohne sich aktiv um die Belange oder Sicherheit anderer Personen oder Tiere sorgt, ebenso, wer Hunde auf privatem Grund frei laufen lässt, ohne für eine sichere Einfriedung Sorge zu tragen. Ordnungswidrig handelt zudem, wer beim Führen eines Hundes, Mensch, Tier oder Sache gefährdet oder beschädigt, ebenso, wer Dritte einschüchtert oder verängstigt indem der Hund situationsbedingt nicht an der kurzen Leine geführt wird oder wenn der Hund trotz bekanntem Beißverhalten ohne Maulkorb geführt wird.

44. entgegen § 16 Absatz 2 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze und Badeanstalten, Schulhöfe und Vorschulen, Sportanlagen oder Friedhöfe mitnimmt.
45. entgegen § 16 Absatz 3 Hunden das Abkoten auf genannten Flächen ermöglicht, zudem wer die Exkremente nicht unverzüglich und restlos entfernt, ebenso wer die in Tüten oder Gefäßen gesammelten Fäkalien nicht ordentlich entsorgt, sondern liegen lässt oder in zweckfremde Abfallgefäße wirft.
46. entgegen § 16 Absatz 5 Hütehunde ohne Aufsicht laufen lässt.
47. entgegen § 16 Absatz 6 nicht ausreichend Sorge dafür trägt, dass Nutztiere den Straßenverkehr nicht gefährden können oder dass Personen- oder Sachschäden ausgeschlossen werden können.
48. entgegen § 17 wildlebende Tauben, Ratten oder Wildtiere füttert sowie, wer im Freien offene Futterstellen einrichtet und wer diese bestückt.
49. entgegen § 18 Absatz 2 und 3 entsprechende Handlungen ohne eine Ausnahmezulassung vornimmt oder gegen eine Bedingung oder Auflage der Ausnahmezulassung verstößt.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können im Sinne des § 63 Absatz 2 des Saarländischen Polizeigesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wallerfangen in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf Straßen und Anlagen vom 02.09.1999 außer Kraft.

66798 Wallerfangen, den 19.12.2018

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

Günter Zahn

